



HVBG

HVBG-Info 02/1984 vom 26.01.1984, S. 0035 - 0037, DOK 375.321/017-BSG

Zur Frage der Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens in seiner Gesamtheit als Folge eines Arbeitsunfalles - BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 46/83

Zur Frage der Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens in seiner Gesamtheit als Folge eines Arbeitsunfalles;
hier: BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 46/83 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 46/83 - bei folgendem Tatbestand die Sache an das LSG zurückverwiesen: Zwischen den Beteiligten ist die Verletztenrente in Streit. Der Kläger erlitt im November 1975 einen Wegeunfall. Die Beklagte lehnte eine Rentengewährung ab, da die nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit noch bestehenden Beschwerden auf eine degenerative, schicksalsmäßige Erkrankung der Wirbelsäule - Wirbelgleiten - zurückzuführen seien.

Das SG hat dem Kläger für die Zeit von April 1976 bis November 1977 Verletztenrente in unterschiedlicher Höhe zuerkannt und für die Zeit danach die Klage abgewiesen; es hat eine Verschlimmerung eines anlagebedingten Wirbelgleitens angenommen. Das LSG verwarf die Berufung als unzulässig, soweit es den zurückliegenden Zeitraum der zuerkannten Rentengewährung betraf, im übrigen wies es die Berufung zurück. Der Kläger hat mit seinem Vorbringen in der Revision Erfolg gehabt, die Berufung sei ungeachtet des Berufungsausschlusses nach § 145 Nr. 4 SGG in vollem Umfang zulässig gewesen. Streitig sei, daß das Wirbelsäulenleiden den gegebenenfalls in seiner Gesamtheit oder nur mit einem Anteil dem Unfallereignis zuzurechnen sei. Mithin sei im Berufungsverfahren der ursächliche Zusammenhang streitig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil:

"Der Kläger verfolgt das Prozeßziel, das er bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hatte, im Berufungsverfahren weiter. Er beruft sich auf eine traumatische Ursache des Wirbelgleitens, die allein für den Leidenszustand verantwortlich sei. In dieser Ansicht wird der Kläger dadurch bestärkt, daß er vor dem Unfallereignis beschwerdefrei war, die Beschwerden mit dem Unfall aufgetreten sind und derzeit noch bestehen. Infolgedessen ist es verständlich, wenn die der Meinung des Klägers entgegenstehenden Sachverständigengutachten, die von einer nur vorübergehenden traumatischen Beeinträchtigung ausgehen, für ihn nicht nachvollziehbar sind.

Auf dem dargelegten Verfahrensfehler beruht das Berufungsurteil. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht nach erneuter sachlicher Überprüfung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung in bezug auf Höhe und Dauer der Verletztenrente gelangt. Zudem wird, sofern eine unfallbedingte Verschlimmerung bestehen sollte, noch festzustellen sein, ob es

tatsächlich zu einer solchen nur vorübergehender Art gekommen ist. Für diese Annahme fehlt derzeit noch eine Bestätigung durch Befunde. Der im Berufungsurteil insoweit enthaltene Hinweis auf die einvernehmlich in der unfall-medizinischen Literatur vertretene Auffassung reicht hierzu nicht aus. Diese medizinische Meinung ist anhand der vorhandenen Befunde zu belegen. Bedeutsam könnte in diesem Zusammenhang sein, daß nach dem Sachverständigen Dr. W das anlagebedingte Wirbelgleiten stationär ist und für die Dauer des Lebens unverändert bleibt. Diese Erkenntnis - möchte man meinen - müsse auch für das traumatische Wirbelgleiten gelten. Dann ließe sich eine wesentliche Besserung nicht nachweisen."